

Bestimmungen für bestimmte OTC-Derivate

Gültig ab 1. Dezember 2018

Hinweis: Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit bei der Nennung von Personen in den entsprechenden Passagen die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese selbstverständlich stets auf die Angehörigen beider Geschlechter. Dies gilt auch für die Mehrzahlform.

1. Besondere Bestimmungen für Optionen

1.1 Allgemeine Regeln für Kauf, Verkauf und Ausübung

1.1.1 Kauf von Optionen

Beim Kauf einer Option (Call- oder Put-Option) bezahlt der Bankkunde der Bank den vereinbarten Optionspreis.

1.1.2 Verkauf von Optionen

1.1.2.1 Gedeckte Call-Option

Aufträge für den Verkauf von gedeckten Call-Optionen führt die Bank nur aus, wenn der Bankkunde über eine entsprechende Anzahl Basiswerte in seinem Depot verfügt. Mit der Auftragserteilung weist der Bankkunde die Bank an, ihrem Vertragspartner die Lieferung der Basiswerte im Falle der Optionsausübung zuzusichern. Der Bankkunde anerkennt und stimmt zu, dass zusätzlich zum separat vereinbarten Pfandrecht gemäss Ziffer 5.3 der Rahmenvereinbarung für OTC-Derivate (nachfolgend «Rahmenvereinbarung» genannt) die Bank die für die gedeckten Call-Optionen notwendigen Basiswerte sperren wird und der Bankkunde nicht mehr darüber verfügen kann.

1.1.2.2 Put-Optionen sowie ungedeckte Call-Optionen

Die Bank führt Verkaufsaufträge für Call-Optionen, für die der Bankkunde keine Basiswertdeckung gemäss vorstehender Ziffer 1.1.2.1 hinterlegt hat (ungedeckte Call-Optionen), bzw. für Put-Optionen nur aus, sofern der Bankkunde die Bank für ihre Verpflichtungen aus dem Verkauf während der gesamten Laufzeit der Transaktion gemäss Ziffer 5 der Rahmenvereinbarung sicherstellt.

1.1.3 Ausübung von Optionen

1.1.3.1 Eine europäische Option kann nur am Verfallstag bis zur Verfallszeit («exercise cut-off time») ausgeübt werden. Eine amerikanische Option kann am Verfallstag bis zur Verfallszeit und an jedem anderen Bankarbeitstag während der Ausübungsfrist bis zum ordentlichen Börsenschluss der Referenzbörse für Basiswerte ausgeübt werden. Nach dem ordentlichen Börsenschluss eingehende Ausübungserklärungen gelten für den folgenden Bankarbeitstag. Wurde in der Bestätigung nichts anderes vereinbart, beginnt die Ausübungsfrist am Abschlussdatum der Transaktion.

1.1.3.2 Ist in der Bestätigung keine Verfallszeit vorgesehen, so gilt der Zeitpunkt des ordentlichen Börsenschlusses an der Referenzbörse für Basiswerte. Bei nicht kotierten Basiswerten wird die entsprechende Regelung in der Bestätigung separat vereinbart.

1.1.3.3 Die Bank kann im Interesse des Bankkunden – sie ist dazu jedoch nicht verpflichtet – jede Long-Position in Optionen ausüben, die am Verfallstag zur Verfallszeit «in-the-money» liegt, es sei denn, die Bank habe anderslautende Weisungen des Bankkunden bis spätestens 12.00 Uhr (MEZ) zwei Bankarbeitstage vor dem Verfallstag erhalten.

1.1.3.4 Die Bank wird keine Long-Positionen in Optionen ausüben, die am Verfallstag zur Verfallszeit «at-the-money» oder «out-of-the-money» liegen, es sei denn, die Bank habe anderslautende Weisungen des Bankkunden bis spätestens 12.00 Uhr (MEZ) zwei Bankarbeitstage vor dem Verfallstag erhalten.



1.1.3.5 Es liegt in der Verantwortung des Bankkunden, der Bank rechtzeitig Weisungen zu erteilen. Der Bankkunde hat gegenüber der Bank keinerlei Ansprüche, welche sich aus der Ausübung oder Nichtausübung einer Option gemäss den vorstehenden Ziffern 1.1.3.3 und 1.1.3.4 ergeben, ausser in Fällen, bei denen es die Bank versäumt hat, gemäss den rechtzeitig erteilten Weisungen des Bankkunden zu handeln. Bezüglich einer möglichen Haftung der Bank gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 der Rahmenvereinbarung.

1.1.3.6 Grundsätzlich sind physische Basiswerte bei Ausübung der Option effektiv zu liefern, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine Barabgeltung. Die bei Ausübung der Option zu liefernden Basiswerte sind gemäss der an der Referenzbörse für Basiswerte geltenden Regelung der hierzu berechtigten Vertragspartei zu liefern. Die Barabgeltung ist gemäss der an der Referenzbörse für Basiswerte geltenden Settlementregelung an die berechnigte Vertragspartei zu leisten.

1.1.3.7 Der Bankkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er seinen Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann. Wird eine Call-Option ausgeübt und der Bankkunde verfügt nicht über die erforderlichen Basiswerte in seinem Depot bei der Bank, so ist die Bank berechnigt, die erforderlichen Basiswerte auf Rechnung des Bankkunden zu kaufen.

1.1.3.8 Bei der Ausübung des Optionsrechts werden dieselben Steuern, Abgaben und Kommissionen geschuldet wie beim direkten Börsengeschäft.

1.1.3.9 Bei Optionen auf Basiswerte, die auf den Namen lauten, ist es Sache des Erwerbers der Basiswerte, die Zustimmung des Emittenten der Basiswerte zur Eintragung im entsprechenden Register zu beantragen. Wird diese Zustimmung verweigert, so wird die Gültigkeit der Ausübung der Option dadurch nicht berührt.

1.2 Optionen auf Aktien

1.2.1 Rechte aus den Basiswerten

Bis zum Ausübungstag stehen die Rechte aus den Basiswerten dem Inhaber der Basiswerte zu. Die durch Ausübung der Optionen erworbenen Basiswerte geben Anspruch auf alle nach dem Ausübungstag zahlbaren Dividenden und sonstigen mit den Basiswerten verbundenen Rechte. Fallen der Ausübungstag und der Tag des Dividendenabgangs zusammen, wird der Basiswert ex Dividende geliefert. Entsprechendes gilt für die übrigen Rechte, die allenfalls mit dem Basiswert verbunden sind (z. B. Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte).

1.2.2 Anpassungen

1.2.2.1 Einstellung des Handels

Wird der Handel mit Basiswerten an der Referenzbörse für Basiswerte zeitweilig oder dauerhaft eingestellt, wird der Marktpreis des Basiswerts am darauffolgenden Tag ermittelt. Ist die Ermittlung des Marktpreises innerhalb von acht Bankarbeitstagen nicht möglich, so bestimmt die Bank den Marktpreis des Basiswerts in wirtschaftlich sinnvoller Weise nach Treu und Glauben, wobei sich die Bank nach den relevanten Marktansätzen und/oder nach den in einem allfällig von der Bank abgeschlossenen Absicherungsgeschäft vorgenommenen Anpassungen richten kann.

1.2.2.2 Wesentliche Ereignisse

Tritt ein Ereignis ein, dass nach Einschätzung und Ermessen der Bank für die Bewertung des Basiswerts oder einer Transaktion oder in Bezug auf die Möglichkeit der Bank, für eine oder mehrere Transaktionen ein Absicherungsgeschäft abzuschliessen oder aufrechtzuerhalten, wesentlich ist oder möglicherweise wesentlich sein könnte (z. B. eine Verwässerung oder eine Werterhöhung aufgrund einer Kapitalerhöhung, einer Kapitalumstrukturierung oder einer Fusion des Emittenten, einer Spaltung, einer Konsolidierung oder Neuklassifizierung der betreffenden Aktie, einer ausserordentlichen Dividendenzahlung, einer Änderung des anwendbaren Rechts, der Erhebung zusätzlicher Steuern oder eines anderen Ereignisses, das den Emittenten betrifft), kann die Bank nach eigenem Ermessen und nach Treu und Glauben die Bestimmungen der betreffenden Transaktion anpassen,

um den Eintritt eines solchen Ereignisses für den Basiswert oder die betreffende Transaktion angemessen zu berücksichtigen (z. B. durch Anpassung des Ausübungspreises, der Anzahl Optionen, des Basiswerts pro Option, des Knock-out- oder Knock-in-Preises). Bei den Anpassungen kann sich die Bank nach den relevanten Marktusancen (insbesondere entsprechende Anpassungen der Referenzbörse) oder nach den in einem allfällig von ihr abgeschlossenen Absicherungsgeschäft vorgenommenen Anpassungen richten. Wäre nach Einschätzung der Bank eine Anpassung mit einem wirtschaftlich vertretbaren oder fairen Resultat nicht möglich, wird die betreffende Transaktion beendet, und die Bank bestimmt nach Treu und Glauben die Zahlung, die eine Partei der anderen schuldet.

1.2.2.3 Verstaatlichung und Dekotierung

Wenn:

- die Bank feststellt (nach eigenem Ermessen), dass der Emittent eines Basiswerts verstaatlicht wurde (alle oder ein wesentlicher Teil der Aktien oder Vermögenswerte des Emittenten werden verstaatlicht, enteignet oder anderweitig auf staatliche Behörden, Dienststellen oder Einheiten übertragen); oder
- die Referenzbörse bekannt gibt, dass gemäss ihren Regeln ein Basiswert aus irgendwelchen Gründen (davon ausgenommen sind Fusionen und Übernahmeangebote) nicht mehr kotiert sind bzw. nicht mehr gehandelt oder öffentlich an der Börse geführt und nicht sofort wieder kotiert, gehandelt oder an einer Börse bzw. einem Preisermittlungssystem im gleichen Land wie die Referenzbörse (oder falls die Referenzbörse in der Europäischen Union ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) aufgenommen wird,
- wird die betreffende Transaktion beendet und die Bank wird nach eigenem Ermessen und nach Treu und Glauben den Zeitpunkt der Beendigung der Transaktion und den Betrag, den die eine Partei der anderen zu bezahlen hat, bestimmen, wobei sich die Bank nach den relevanten Marktusancen und/oder nach den in einem allfällig von ihr abgeschlossenen Absicherungsgeschäft vorgenommenen Anpassungen richten kann.

1.3 Optionen auf Indizes

1.3.1 Für den Fall, dass der Index vor dem Verfalltag statt namens des ursprünglichen Indexsponsors von einer für die Parteien akzeptablen Drittpartei (nachfolgend «Drittpartei» genannt) berechnet bzw. veröffentlicht werden sollte, wird die Bank die Barabgeltung aufgrund des von der Drittpartei berechneten und veröffentlichten Tagesschlusskurses am Ausübungstag berechnen.

1.3.2 Sollte vor dem Ausübungstag die Berechnungsformel oder -methode des Index oder der Index anderweitig vom ursprünglichen Indexsponsor oder der Drittpartei abgeändert werden, so wird die Barabgeltung in wirtschaftlich sinnvoller Weise nach Treu und Glauben durch die Bank bestimmt, wobei sich die Bank nach den relevanten Marktusancen und/oder nach den in einem allfällig von der Bank abgeschlossenen Absicherungsgeschäft vorgenommenen Anpassung richten kann.

1.3.3 Für den Fall, dass der ursprüngliche Indexsponsor oder die Drittpartei die Berechnung bzw. Veröffentlichung des Index einstellt (zeitweilig oder dauerhaft) und kein Nachfolgeindex zur Verfügung gestellt wird, ist nach der an der Referenzbörse für Anpassungen geltenden Regelung zu verfahren. Besteht keine solche Regelung, wird die Indexberechnung am darauffolgenden Bankarbeitstag vorgenommen. Ist eine Berechnung des Index innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nicht möglich, wird die Bank nach bestem Wissen und Willen die entsprechenden Berechnungen des Index vornehmen, wobei die Bank auf die am Tag der Unterbrechung bzw. Einstellung der Berechnung des Index geltende Berechnungsformel und -methode Rücksicht nimmt.

1.4 Optionen auf Zinsinstrumente

1.4.1 Rechte aus den Basiswerten

Bis zum Settlementtag stehen die Rechte aus den Basiswerten dem Inhaber der Basiswerte zu. Die durch Ausübung der Optionen erworbenen Basiswerte geben Anspruch auf alle nach dem Settlementtag zahlbaren Zinsen und sonstigen mit den Basiswerten verbundenen Rechte. Fallen der Settlementtag und der Tag der Zinsfälligkeit zusammen, wird der Basiswert ex Zinsanspruch geliefert. Entsprechendes gilt für die übrigen Rechte, die allenfalls mit dem Basiswert verbunden sind.

1.4.2 Änderungen der Emissionsbedingungen der Basiswerte

1.4.2.1 Werden die Basiswerte insbesondere infolge Umschuldung, Schuldnerwechsel etc. zusammengelegt oder umgetauscht, so treten die neuen Basiswerte an die Stelle der bisherigen, gegebenenfalls unter Anpassung des Ausübungspreises. Allfällig gewährte Wahlmöglichkeiten werden vom jeweiligen Inhaber der bisherigen Basiswerte nach freiem Ermessen ausgeübt. Allfällig entstehende Spitzen sind in bar auszugleichen.

1.4.2.2 Entsprechendes gilt, wenn für alle Gläubiger verbindliche Änderungen eintreten, welche die Kapitalrückzahlung, die Zinszahlungen oder die Fälligkeit dieser Zahlungen betreffen.

1.4.3 Vorzeitige Rückzahlung

1.4.3.1 Die im Falle der Ausübung der Option zur Lieferung verpflichtete Partei bleibt auch dann zur effektiven Lieferung verpflichtet, wenn einzelne Basiswerte, z. B. infolge Auslosung, zur Rückzahlung gelangen.

1.4.3.2 Gelangen sämtliche Basiswerte in für alle Gläubiger verbindlicher Weise zur Rückzahlung, so kann eine europäische Option, mit Wirkung am Fälligkeitstag der Rückzahlung, vorzeitig ausgeübt werden. Wird eine amerikanische oder europäische Option auf diesen Zeitpunkt hin ausgeübt, so erfolgt, gestützt auf den vom Schuldner bezahlten Rückzahlungspreis, eine Barabgeltung.

1.4.4 Einstellung des Handels/wesentliche Ereignisse

Wird der Handel mit Basiswerten an der Referenzbörse für Basiswerte zeitweilig oder dauernd eingestellt oder tritt ein anderes Ereignis ein, das nach der Einschätzung der Bank für eine Optionstransaktion auf Zinsinstrumente wesentlich ist (z. B. eine Störung der Ausübung, der Bewertung oder der Abwicklung), kann die Bank die wirtschaftlich sinnvollen, ihr nach Treu und Glauben erforderlich scheinenden Anpassungen in Bezug auf das Bewertungsverfahren, die Bewertungsdaten, die Abwicklungsdaten oder andere massgebenden Daten vornehmen. Dabei kann sich die Bank nach den relevanten Marktusancen (insbesondere entsprechende Anpassungen der Referenzbörse) und/oder den in einem allfälligen von der Bank abgeschlossenen Absicherungsgeschäft vorgenommenen Anpassungen richten.

2. Besondere Bestimmungen für Swaps und Zinsbegrenzungs­geschäfte

2.1 Periodische Leistungen

Die bei Zins­aus­tausch- bzw. Zins- und Währungs­aus­tausch­geschäften zu erbringenden periodischen Leistungen werden wie folgt bestimmt:

2.1.1 Feste Beträge

Ein periodisch zu bezahlender fester Betrag wird bestimmt, indem der dem Swap zugrunde gelegte Nominalbetrag (bei Zinstausch- und Währungstauschgeschäften der anfänglich in der betreffenden Währung bezahlte Betrag) multipliziert wird mit dem vereinbarten Festzinssatz. Das Produkt wird nach vereinbarter Usanz mit der zwischen zwei Zahlungsterminen liegenden Anzahl Tage multipliziert und durch 360 oder 365 (bzw. 366 in einem Schaltjahr) geteilt:

$$\frac{K \times Z_f \times T}{N}$$

K = Kapital (bei Währungs- und Zinsaustausch anfänglich bezahlter Betrag)

Z_f = fester Zinssatz, ausgedrückt als Dezimalzahl (Beispiel: 3 % = 0,03)

T = Anzahl Tage

N = 360 oder 365 (bzw. 366 in einem Schaltjahr), je nach vereinbarter Usanz

Resultiert aus der Anwendung der oben stehenden Formel ein negativer Betrag, so hat die Gegenpartei den absoluten Wert dieses Betrags an die Partei zu leisten, die zur Zahlung des festen Betrags verpflichtet ist, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben. Diese Bestimmung gilt nicht für Zinsbegrenzungs geschäfte.

2.1.2 Variable Beträge

2.1.2.1 Periodisch zu bezahlende variable Beträge werden bestimmt, indem der dem Swap zugrunde gelegte Nominalbetrag (bei Zinstausch- und Währungstauschgeschäften der anfänglich in der betreffenden Währung bezahlte Betrag) multipliziert wird mit dem für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren variablen Zinssatz. Das Produkt wird nach vereinbarter Usanz multipliziert mit der effektiven Anzahl Tage der betreffenden Zinsperiode (Frist zwischen zwei Zahlungsdaten des variablen Zahlungsbetrags, zwischen dem Startdatum und dem ersten Zahlungsdatum des variablen Zahlungsbetrags oder zwischen dem vorletzten Zahlungsdatum und dem Enddatum) und durch 360 oder 365 (bzw. 366 in einem Schaltjahr) geteilt:

$$\frac{K \times Z_v \times T}{N}$$

K = Kapital (bei Währungs- und Zinsaustausch anfänglich bezahlter Betrag)

Z_v = variabler Zinssatz, ausgedrückt als Dezimalzahl (Beispiel: 3 % = 0,03)

T = Anzahl Tage

N = 360 oder 365 (bzw. 366 in einem Schaltjahr), je nach vereinbarter Usanz

Resultiert aus der Anwendung der oben stehenden Formel ein negativer Betrag, so hat die Gegenpartei den absoluten Wert dieses Betrags an die Partei zu leisten, die zur Zahlung des festen Betrags verpflichtet ist, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben. Diese Bestimmung gilt nicht für Zinsbegrenzungs geschäfte.

2.1.2.2 Bestimmung des variablen Zinssatzes

Der variable Zinssatz richtet sich nach dem in der Bestätigung festgelegten Referenzzinssatz. Wird dieser Referenzzinssatz aus irgendeinem Grund an einem Tag nicht fixiert und veröffentlicht, so bestimmt die Bank den Zinssatz nach Treu und Glauben, wobei sie sich nach den relevanten Marktusancen und/oder nach den Bedingungen in einem von ihr allfällig abgeschlossenen Absicherungsgeschäft richten kann.

2.1.3 Variabler Satz bei Zinsbegrenzungs geschäften

Im Falle von Zinsbegrenzungs geschäften wird der variable Satz wie folgt definiert:

2.1.3.1 für Zahlungen durch die als Überschusszahler (oder Cap- bzw. FRA-Verkäufer) bezeichnete Partei: der vereinbarte Basissatz abzüglich des Satzes, der in der Bestätigung als Höchstsatz (oder Cap-Rate) festgelegt wird, sofern daraus ein positiver Wert resultiert;

2.1.3.2 für Zahlungen durch die als Minderbetragszahler (oder Floor-Verkäufer bzw. FRA-Käufer) bezeichnete Partei: der Satz, der in der Bestätigung als Mindestsatz (oder Floor-Rate) festgelegt wird, abzüglich des vereinbarten Basissatzes, sofern daraus ein positiver Wert resultiert.

2.2 Optional Break-Clause

Die Parteien können die Auflösbarkeit einer Transaktion vereinbaren (Optional Break-Clause), womit eine oder beide Parteien das Recht haben, die entsprechende Transaktion nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder bei Eintritt einer Bedingung vorzeitig aufzulösen. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so hat die Bank – gemäss marktüblichen Methoden – einen Liquidationswert zu berechnen, der zwischen den Parteien auszugleichen ist.

2.3 Swaptions

Wird in der Bestätigung festgehalten, dass bei Ausübung der entsprechenden Swaption ein Cash-Settlement erfolgen soll, so wird die Swaption in bar abgerechnet. Die Bank berechnet den Barabrechnungsbetrag gemäss marktüblichen Methoden und teilt ihn der Gegenpartei mit. Der Verkäufer hat dem Käufer diesen Betrag am in der Bestätigung aufgeführten Settlementtag zu bezahlen.

Wird in der Bestätigung festgehalten, dass bei Ausübung der entsprechenden Swaption ein Physical Settlement erfolgen soll, so tritt der der Swaption zugrunde liegende Swap in Kraft.

3. Besondere Bestimmungen für Devisen- und Edelmetallgeschäfte

3.1 Allgemeines

Diese besonderen Bestimmungen für Devisen- und Edelmetallgeschäfte betreffen Kassageschäfte, Termingeschäfte sowie Optionen und Swaps auf Devisen und Edelmetalle.

3.2 Ausübung von Optionen auf Devisen und Edelmetalle

3.2.1 Verfallszeiten

Eine europäische Option kann nur am Verfalltag bis spätestens zu jenem Zeitpunkt ausgeübt werden, welcher in der Bestätigung angegeben ist (nachfolgend «Verfallszeit» genannt). Eine amerikanische Option kann an jedem Bankarbeitstag, am Verfalltag jedoch bis spätestens zu jenem Zeitpunkt ausgeübt werden, der in der Bestätigung angegeben ist (nachfolgend «Verfallszeit» genannt).

3.2.2 Ausübung durch die Bank

Sofern die bei der Bank deponierten Vermögenswerte des Bankkunden ausreichend sind und die Bank sich ohne Weiteres daraus befriedigen bzw. diese Vermögenswerte verrechnen kann, erübrigt sich eine Mitteilung über die Ausübung durch die Bank. Der Bankkunde ermächtigt die Bank hiermit, sich aus den hinterlegten Vermögenswerten zu befriedigen bzw. die entsprechenden Basiswerte zu übernehmen oder Verrechnungsrechte auszuüben und ihn über die durchgeführte Ausübung nachträglich zu orientieren.

3.2.3 Automatische Ausübung von Optionsgeschäften

Hat der Käufer einer Option im Voraus keine Weisung erteilt und ist ein Optionsgeschäft zur Verfallszeit am Verfalltag «in-the-money», so gilt dieses als ausgeübt.

3.3 Barabgeltung

Der Betrag der Barabgeltung bei Devisen- und Edelmetalltransaktionen wird wie folgt berechnet:

3.3.1 Bei Devisen- und Edelmetalltermingeschäften

Referenzkurs für Basiswerte abzüglich des Terminkurses am Abschlusstag des Termingeschäfts multipliziert mit der Anzahl oder Menge der betroffenen Basiswerte. Ist die so ermittelte Zahl positiv, erhält der Käufer die entsprechende Barabgeltung; ist sie negativ, ist die entsprechende Barabgeltung vom Käufer des Termingeschäfts an den Verkäufer zu leisten.

3.3.2 Bei Call-Optionen

Referenzkurs für Basiswerte abzüglich des Ausübungspreises multipliziert mit der Anzahl oder Menge der von der Ausübung der Option betroffenen Basiswerte.

3.3.3 Bei Put-Optionen

Ausübungspreis abzüglich des Referenzkurses des Basiswerts multipliziert mit der Anzahl oder Menge der von der Ausübung der Option betroffenen Basiswerte.

3.4 Marktstörungen

3.4.1 Konversion bzw. Redenominierung

Wird eine Währung nach Abschluss einer Devisentransaktion in eine andere Währung umgewandelt bzw. redenominiert, so wird die Verpflichtung zur Lieferung der ursprünglichen Währung ersetzt durch die Lieferung einer entsprechenden Menge der neuen Währung.

3.4.2 Inkonvertibilität

Wird eine Währung nach Abschluss einer Devisentransaktion aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen inkonvertibel, so wird die Verpflichtung zur Lieferung der betroffenen Währung ersetzt durch die Verpflichtung zur Leistung einer Barabgeltung.

3.4.3 Referenzkurse

Die Referenzkurse für Barabgeltungen und zur Festlegung eines Barrier-Events (Knock-in, Knock-out) werden von der Bank bestimmt, wobei sie sich nach den relevanten Marktusancen und/oder den Bedingungen eines allfällig von ihr abgeschlossenen Absicherungsgeschäfts richtet.

4. Änderung dieser Bestimmungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser Bestimmungen für bestimmte OTC-Derivate vor. Diese werden dem Bankkunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert einer gesetzten Frist als genehmigt.